

**Landesamt  
für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern**



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Stand 2.7.2012

**Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44  
Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der**

**Bauleitplanung**

**1. Zuständigkeit:**

Untere Naturschutzbehörden

Untere Naturschutzbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten  
(Regelzuständigkeit außerhalb der im Folgenden genannten Gebiete)  
Nationalparkämter und Ämter für Biosphärenreservate (in den Schutzgebieten des  
jeweiligen Zuständigkeitsbereiches)  
Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (im Küstenmeer des Landes M-V)

**2. Kurzdarstellung der relevanten Verbote**

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

*Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

*Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Hausanschrift:  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow  
Telefon: 03843 777-0  
Telefax: 03843 777-106  
E-Mail: [poststelle@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle@lung.mv-regierung.de)  
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:  
Strahlenschutz, Radioaktivitätsmessstelle, Küstengewässeruntersuchungen  
Beringungszentrale  
Badenstraße 18  
18439 Stralsund  
Telefon: 03831 696-0  
Telefax: 03831 696-667  
E-Mail: [poststelle.hst@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle.hst@lung.mv-regierung.de)

Hausanschrift:  
Geologisches Regionalarchiv:  
Neustrelitzer Str. 120  
17033 Neubrandenburg  
Telefon: 0395 380-3500  
Telefax: 0395 380-3599  
E-Mail: [poststelle.nb@lung.mv-regierung.de](mailto:poststelle.nb@lung.mv-regierung.de)

Hausanschrift:  
Bohrkernlager:  
Britteler Chaussee 13  
19406 Sternberg  
Telefon: 03847 2257  
Telefax: 03847 451069

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

#### Beschädigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

*Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

### **3. Geschützte Arten, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind**

Die unter 2. erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (**Anlage 1**)

### **4. Rechtslage**

#### 4.1. Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ergeben<sup>1</sup>. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen. Spätestens auf der Ebene des Bebauungsplanes ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten und der zuständigen Behörde vorzulegen (siehe aber Nr. 4.2).

Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen sind – wie zulässige Eingriffe – begünstigt durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG), mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann. Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie ggf. des nicht vorliegenden Bedarfes an derartigen Maßnahmen durch die zuständige Behörde erhöht die Rechtssicherheit Ihrer Planung wesentlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden kann, sind in geeigneter Weise zu sichern und aktenkundig nachzuweisen.

Sofern auch unter Hinzuziehung von CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen die Bauleitplanungen selbst zwar keiner Ausnahmegenehmigung da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet. Dagegen

<sup>1</sup> BVerwG, Beschl. Vom 25.08.1998 – 4 NB 12.99, NuR 1998, 135

sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Für den Prozess der Bauleitplanung ist daher ausreichend, aber auch erforderlich, wenn für die Planung eine „objektive Befreiungslage“ attestiert werden kann. Dies erfolgt auf Antrag des Planungsträgers (Formblatt siehe **Anlage 2**) durch schriftliche Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde unter Benennung der Bedingungen, die der künftige Bauherr bei der Umsetzung des Bauleitplanes zu beachten hat.

Im Rahmen der Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bereits darzulegen. Dies sind

- die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, die für die Realisierung der Planung sprechen
- der Nachweis einer rechtssicheren Prüfung zumutbarer Alternativen sowie
- die Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

#### 4.2. Flächennutzungsplan

Soweit im Flächennutzungsplan Flächen für die Bebauung mit im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§35 Abs. 1 BauGB) vorgesehen werden, ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entgegenstehen. Für derartige Pläne ist daher bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung einer Flächennutzung zwingend entgegenstehen. Gleiches gilt für die artenschutzrechtliche Prüfung in Raumordnungsverfahren.

### 5. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten

Gemäß Anlage 1 Nummer 2 a) zum Baugesetzbuch ist eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, Teil des Umweltberichts zur Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sollte daher als Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan erarbeitet werden. Die gängige Form ist der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) mit den unter Nr. 5.2 dargestellten Abschichtungsebenen. Die ausdrückliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Verboten ist Voraussetzung der inhaltlichen Prüfung des Umweltberichtes zur Planung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

#### 5.1. Bestandeserfassungen, Potentialanalyse

Nach der gefestigten Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote, insbesondere solche nach § 44 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (vgl. Nr. 3) voraus<sup>2</sup>. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Vorhandene Daten können als Datengrundlage herangezogen werden, wenn diese nicht älter als 5 Jahre sind.<sup>3</sup>

Hinsichtlich der Untersuchungstiefe und Methodik für die Untersuchung der unter Nr. 3 genannten Arten wird auf Anlage 6a der „Hinweise zur Eingriffsregelung“, Schriftenreihe

<sup>2</sup> Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, sinngemäß

<sup>3</sup> Beschluss des VGH-Kassel zum Ausbau des Frankfurter Flughafens (Fraport-Urteil) vom 2. Januar 2009, VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T

des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg – Vorpommern, Heft 3/1999 verwiesen. Diese sind als Mindeststandards zu verstehen.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung)<sup>4</sup>. Der Verzicht auf eine Kartierung führt daher regelmäßig zu höheren artenschutzrechtlichen Kompensationserfordernissen, als eine auf den Ergebnissen einer konkreten Erfassung basierende Entscheidungsfindung.

## **5.2. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB)**

Im AFB sind durch den Gutachter zuerst – auf der Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen – diejenigen der unter Nr. 3 genannten Arten zu ermitteln, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen oder für die die mit der Planung bezweckten Vorhaben mit Sicherheit keine Auswirkungen haben (Relevanzprüfung). Soweit Arten verbleiben, die beeinträchtigt werden könnten, ist für diese zu prüfen, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Konfliktanalyse). Gegenstand der Prüfung ist auch die Möglichkeit der vorsorgenden Durchführung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Das Ergebnis von Relevanzprüfung und Konfliktanalyse ist einschließlich der erforderlichen Vermeidungs- und CEF- oder FCS-Maßnahmen im AFB darzustellen. Sofern ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung (vgl. Nr. 4, 3. Absatz) erforderlich wird, fungiert der AFB als begründende Unterlage.

## **6. Festsetzungen im Bebauungsplan und Nachsorge**

So weit im Rahmen von Bebauungsplänen geplante Vorhaben ihre artenschutzrechtliche Zulässigkeit auf der Grundlage von im Rahmen der Planung konzipierten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreichen, sind im Bebauungsplan folgende Festsetzungen vorzunehmen.

- Durchführung und Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen
- Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen (vgl. auch § 4c BauGB)

Erforderlich ist mindestens eine textliche Festsetzung; bei flächenhaft erforderlichen Maßnahmen ab 100 m<sup>2</sup> auch eine kartenmäßige Festsetzung. Für geplante Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen, für die eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde in Aussicht gestellt werden kann, erfolgt die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen („FCS“) und Maßnahme zur Überwachung demgegenüber im Rahmen der Ausnahmegenehmigung selbst.

Bei flächigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Verfügbarkeit der Grundstücke für den Ausgleichszweck sowie den Eingriffszeitraum gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

## **7. Typische Fallkonstellationen**

Im Folgenden werden einige häufige Fallkonstellationen bei Bauleitplanungen, für die eine artenschutzrechtliche Abarbeitung zwingend erforderlich ist, kurz und exemplarisch dargestellt. Die aufgeführten Erkennungshinweise richten sich an Nichtfachleute und dienen der vorläufigen Orientierung. Der rechtssichere Ausschluss des Vorliegens von Verbotstatbeständen ist nur durch Spezialisten möglich.

<sup>4</sup> Entscheidung des BVerwG A 14.07 zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen vom 09.07.2008, S. 33

Typische Lösungsmöglichkeiten bei Betroffenheit geschützter Arten werden ebenfalls aufgeführt. Ob die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der geplanten Vorhaben auf der Basis vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zur Funktionserhaltung („CEF“) oder im Rahmen einer Ausnahmezulassung erreicht werden kann sowie die Eignung von Ausgleichsmaßnahmen bedarf immer der Einzelfallprüfung.

## 7.1. Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion

### Typische Arten

Fledermäuse, Rauch- bzw. Mehlschwalben, Sperlinge, Rotschwänze, Mauersegler, Eulen, Falken

### Erkennungshinweise

Spalten in Fassaden, Querfugen, Drempelebleche und andere Strukturen von Plattenbauten, zerstörte oder offene Fenster, Kothaufen oder Fraßreste, tote Individuen

### Lösungsmöglichkeiten

- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

### Spezifische Hinweise:

Wiedergenutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten, z.B. Schwalbennester oder Fledermausquartiere, unterliegen auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere dem Schädigungsverbot, da sie auch im Folgejahr wieder benutzt werden.

## 7.2. Beseitigung von Bäumen

### Typische Arten

baum- und höhlenbewohnende Vögel, Horst- und Koloniebrüter, Fledermäuse, einige an Bäumen vorkommende Käferarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Heldbock, Eremit)

### Erkennungshinweise

- Baumalter (Betroffenheit wahrscheinlicher bei älteren Bäumen ab ca. 30 Jahre)
- Vorhandensein von Höhlen oder Spalten
- Vorhandensein von Horsten, Horst- oder Nistkolonien (am besten erkennbar im laubfreien Zustand)

### Lösungsmöglichkeiten

- Vermeidung möglichst mit Abstandswahrung
- Festlegen eines schadensmindernden Fällzeitpunktes
- Herstellung geeigneter Ersatzquartiere

### Spezifische Hinweise

Horste und Brutkolonien sind immer, Baumhöhlen und -spalten in aller Regel wiedergenutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, die auch während der Abwesenheitszeiten der Tiere im Winter dem Schädigungsverbot unterliegen. Dies gilt nicht für Nester der Elster.

Auch Änderungen des unmittelbaren Umfeldes von Bäumen mit Höhlen oder Spalten können einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand darstellen, wenn die Eignung durch Nachbarschaftseffekte wesentlich beeinträchtigt wird.

**Für Horststandorte einiger Vogelarten gilt auch im Umfeld ein strenger Schutz gemäß § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.**

## Beseitigung von Hecken und Buschwerk

### Typische Arten

In Hecken und Gebüsch brütende Vogelarten

### Erkennungshinweise

- dicht gewachsene Hecken und Gebüsch
- Alter der Gehölze

### Lösungsmöglichkeiten

- Vermeidung möglichst mit Abstandswahrung
- Entfernung außerhalb der Fortpflanzungszeiten
- Nachweis von Ausweichmöglichkeiten bei häufigen, nicht ortstreuen Arten
- Herstellung von Ersatzlebensräumen

### Spezifische Hinweise

Bei nicht regelmäßig den Brutplatz oder das Revier nutzenden Vogelarten ist eine Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit in der Regel bereits artenschutzkonform. Reviere oder Brutplätze regelmäßig dorthin wiederkehrender Vogelarten sind ganzjährig geschützt.

## 7.3. Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern

### Typische Arten

Amphibien; Vögel; Libellen; Fischotter sowie ggf. eine Reihe seltener, am Wasser vorkommende Wirbellose des Anhangs IV FFH-Richtlinie

### Erkennungshinweise

**Gewässer haben unabhängig von ihrer Größe und Ausprägung nur in extrem seltenen Ausnahmefällen keine Bedeutung für den Artenschutz in der Bauleitplanung.**

- Lautäußerungen von Amphibien (Frühjahr/Sommer)

### Lösungsmöglichkeiten

- Abstandswahrung
- Vermeidung allseitiger Umbauung
- Festlegung schadensmindernder Bauzeiten (Amphibienwanderung)
- Neuschaffung oder Vergrößerung von Ersatzlebensräumen

### Spezifische Hinweise

Neben Verfüllungen von Gewässern können auch Beeinträchtigungen der Lebensräume durch Veränderungen der Uferzonen und -böschungen, der benachbarten Landlebensräume und Wanderungskorridore von Amphibien, Absenkungen des Wasserspiegels im Gewässer oder im angrenzenden Grundwasser u.ä. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen.

## 7.4. Umnutzung von Flächen

### Typische Arten

Bodenbrütende Vögel, Amphibien, Reptilien, Tag- oder Nachtfalter

### Erkennungshinweise

Vorhandensein von Trocken-Biotopen, Ödland, Säumen oder Übergangsbereichen, trockenen Wald-rändern, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen oder Kiesgruben.

### Lösungsmöglichkeiten

- Absammeln von Tieren und Verbringung in geeignete Lebensräume
- Herstellung von flächigen Ersatzlebensräumen, erforderlichenfalls mit dauerhaftem Pflegemanagement
- Festlegen einer schadensmindernden Bauzeit

### Spezifische Hinweise

Bei Überbauung von Lebensräumen von Tieren ohne relevantes Flucht- oder Wanderungsverhalten (z.B. Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) kann das Tötungsverbot nur schwer vermieden werden, so dass in der Regel eine Ausnahmebeantragung erforderlich wird.

## 7.5. Lärm

**Typische Arten**  
Vögel, Säugetiere

### **Erkennungshinweise**

Lärmemission oberhalb von 47 dBA

### **Lösungsmöglichkeiten**

- Standortoptimierung
- Lärminderung
- Herstellung von Ersatzlebensräumen

### **Spezifische Hinweise**

Beeinträchtigung durch Lärm kann zur Störung lokaler Populationen geschützter Tierarten (Störungsverbot) und indirekt zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Individuen (Schadigungsverbot) führen.

Baubedingte Emissionen sind nur bei sensibler Reaktion von Arten auf befristete Störungen relevant.

## 7.6. Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

### **Typische Arten**

Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Säugetiere

### **Erkennungshinweise**

- Zerschneidung faunistischer Verbindungswege, z.B. durch Straßen- und Wegebau oder -ausbau oder Windenergieanlagen
- Anlocken von Tieren durch Licht

### **Lösungsmöglichkeiten**

- Standorts- und Trassenoptimierung
- Herstellung von Leiteinrichtungen durch technische Bauten oder Pflanzungen
- Absenken von Bordsteinen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Straßen
- Verwendung von Natriumdampflampen statt Halogenlampen

### **Spezifische Hinweise**

Bei signifikanter Erhöhung des Lebensrisikos liegt das Tötungsverbot vor, so dass in der Regel eine Ausnahmebeantragung erforderlich wird.

## 7.7. Solaranlagen

Aufgrund der aktuellen Häufigkeit der Beantragung werden ferner folgende Hinweise zur Planung von Solaranlagen, insbesondere im Außenbereich, gegeben:

### **Typische Arten**

Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Säugetiere

### **Erkennungshinweise**

Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen  
Mögliche artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch Photovoltaikanlagen:

- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen
- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung und Beschattung
- Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Zäune um die Anlage
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen, insbesondere während der dämmerungs- und nachtaktiven Zugbewegungen der Tiere

### **Lösungsmöglichkeiten**

Eingehende Kartierung und Erfassung der Vorkommen geschützter Arten. Das Erfassungsgebiet muss die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, berücksichtigen. Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.

Ggf. Prüfung von Alternativstandorten und Vermeidungsmaßnahmen - Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den Modultischen, um Nutzung der Flächen durch Tiere zu ermöglichen - nach Möglichkeit Erstellung von fest installierten Modulen und damit Verzicht auf Drahtverspannungen - Passagemöglichkeiten für wandernde Tierarten zwischen Umzäunung und Boden vorsehen - Vermeidung von Spiegel- und Silhouetteneffekten durch Überzug der Solarmodule mit einer Antireflexionsschicht.

### **Spezifische Hinweise**

Bei Umwandlung von Ackerflächen in extensive Grünlandstandorte zur Nutzung der Grundflächen für Solaranlagen ist ein geeignetes Pflege- und Nutzungsregime erforderlich (abschnittsweise Mahd, Beweidung), um als lokale Minderungsmaßnahme anerkennungsfähig zu sein.

**Anlage 1**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern lebende Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie (Stand Februar 2009)

<b>Gruppe</b>	<b>wiss. Artname</b>	<b>dt. Artname</b>
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber

Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

## **Anlage 2**

### **Formblatt zur Beantragung der Inaussichtstellung einer Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG**

Hinweis: Der Antrag ist für jede Art, für die bei Realisierung der Darstellungen/ Festsetzungen des Bauleitplanes das Eintreten eines Verbotstatbestandes prognostiziert wurde, gesondert zu stellen.

---

#### **Antragsteller:**

- Gemeinde:
  
- Adresse:
  
- Bearbeiter:
  - o Telefon:
  - o Mail:

---

**Hiermit wird durch den Antragsteller die Inaussichtstellung einer Ausnahme für nachfolgenden/de Verbotstatbestand/Verbotstatbestände beantragt:**

#### **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**

Nr. 1

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 2

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr. 3

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Nr. 4

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

---

**Von den Verbotstatbeständen betroffene europäische Vogelart bzw. Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

- \_\_\_\_\_

Anzahl der Tiere/Pflanzen:

Nachweisführer (gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag):

- Name:
- Adresse:
- tel.:
- mail:

**nähere Hinweise zum Vorkommen:**

(Verbale Beschreibung und Übersichtskarte und ggf. Schnittzeichnungen – als Anlagen - mit genauer Lage)

---

**Darstellung der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls:**

---

**Darstellung der geprüften Alternativen:**

---

**Darstellung der Kompensationsmaßnahmen, die den aktuellen Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art sichern sollen:**

---

Unterschrift/Funktion des Unterzeichnenden

---

Ort und Datum